

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Animation
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 04.05.2020**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Animation der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Animation an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

- der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen
- Animationsfilme, Animationsproben oder weitere animatorische Arbeiten, an denen die Bewerberin/der Bewerber mitgewirkt hat, sind auf USB2 oder USB3-Stick mit Daten in gängigen Medienformaten wie Quicktime, MP4 einzureichen. Die Arbeiten können aus allen Bereichen der Animation sein (Zeichen-, Puppen-, Legetrick, Computeranimation, ...). Der Stick muss mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers gekennzeichnet sein.
- Skizzen, Entwürfe, Characterdesigns, Dokumentationsmaterial, ect. die in Zusammenhang mit eigenen Filmen entstanden sind, können der Mappe als Originalzeichnungen, Ausdrucke oder Fotografien beigelegt werden.

- Eine Mappe mit selbstgefertigten Arbeiten aus dem künstlerisch-gestalterischen Bereich, die sowohl bildkünstlerische als auch die visuell-erzählerischen Fähigkeiten erkennen lassen, die im Format DIN A3 bis DIN A1 enthaltenen Arbeiten, die im Original einzureichen sind, müssen datiert und signiert sein. Es wird empfohlen, Arbeiten jeweils aus den folgenden Gebieten einzureichen
 - Zeichnungen (z. B. Akt, Portrait, Kostüm, Tiere, Menschen, Stilleben, Architektur, Interieur, Landschaft etc.) sind handgefertigt auf Papier/Pappe/Maluntergrund **im Original** einzureichen,
 - farbgestalterische Arbeitsproben (Arbeiten z.B. Grafik, Collage, Fotografie, Malerei, analog oder digital, die sich mit der bildkünstlerischen Wirkung von Farbe auseinandersetzen),
 - Zeichnerische Bewegungsstudien (Arbeiten, in denen Bewegungsabläufe von Menschen oder Tieren dargestellt werden.),
 - Storyboard (erste Visualisierung einer filmischen Idee in zusammenhängenden Bildfolgen).
- Digitale Arbeiten aus den Gebieten müssen mindestens im Format DIN A3 ausgedruckt, datiert und signiert werden.

- Darüber hinaus können weitere Arbeiten aus angrenzenden bildgestalterischen Bereichen (z. B. Comics, Karikaturen, Illustrationen, Fotografien oder Collagen) beigelegt werden. Arbeiten aus den Bereich Installation oder Multimedia sollten fotografisch oder als Videos aufbereitet werden und dann z. B. als Extra Menüpunkt auf der Video-DVD angelegt werden.

Der Inhalt der Mappe muss aus einer beigelegten Inhaltsangabe eindeutig ersichtlich sein.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

durch fachspezifische Tätigkeiten im Animationsbereich, im Bereich Grafikdesign/Visuelle Kommunikation oder im Bereich Mediengestaltung.

Dauer: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung. (Im Ausnahmefall können die berufsbezogenen praktischen Erfahrungen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.)

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

praktisch/künstlerischer Teil:

- praktische Aufgabenstellung im freien und fachspezifischen bildnerischen Gestalten
- Animationsübung
- Storyboard
- rhythmisch-melodischer musikalischer Eignungstest

schriftlicher Teil:

inhaltlich-gestalterische Analyse eines Animationsfilms

mündlicher Teil:

Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerberin oder des Bewerbers

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Beobachtungsgabe und Fähigkeit der Wiedergabe mit bildgestalterischen Mitteln
- Phantasie Reichum, Vorstellungsvermögen, Ideengehalt

- Originalität, Individualität, Subjektivität, Sensibilität in Thema und Inhalt
- Formvermögen, Verwendung von Material und Werkzeug
- Ausdruckskraft und Intensität der Darstellung sowie gestalterisches Engagement

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.